# Förderverein für den Präventionsrat Landkreis Holzminden

## S a t z u n g

**§ 1**

(1) Name des Vereins ist *„Förderverein für den Präventionsrat Landkreis Holzminden“*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz *„e.V.“*.

(2) Vereinssitz ist Holzminden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kriminal- und Gewaltprävention. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch finanzielle Unterstützung der Arbeit des Präventionsrates, insbesondere durch die Unterstützung von Projekten, die der Kriminal- und Gewaltprävention dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

(3) Der Austritt kann nur zum Jahresschluss mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Mitgliedes. Die ausscheidenden Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

**§ 4**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung (MV) festgesetzten Beitrag zu zahlen.

**§ 5**

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung (MV)

b) Der Vorstand

**§ 6**

Die MV ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

b) Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes

c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

f) Satzungsänderungen

g) Auflösung des Vereins

h) Jahresplanung

**§ 7**

(1) Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Die MV ist außerdem umgehend einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

(2) Die MV ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorstandsvorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende leitet die MV. Bei ihrer Verhinderung wird ein Leiter gewählt.

(4) In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine in die MV entsandte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

(5) Über die MV wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

**§ 8**

(1) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse zu § 6 Buchstaben (d) – (g) erfordern mindestens eine 2/3 Mehrheit.

**§ 9**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.

(2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der MV.

(3) Der Vorstand wird von der MV aus den Reihen der natürlichen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Vertretungsbefugnis nach außen besitzt der erste Vorsitzende alleine sowie zwei weitere beliebige Vorstandsmitglieder gemeinsam.

**§ 10**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu zwei gleichen Teilen an die Stadt Holzminden und den Landkreis Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Holzminden, den 18.06.2007

Die Gründungsmitglieder: